

Gesellschaftsvertrag

der

Perspektive.Struktur.Wandel GmbH (PSW)

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen,

– nachstehend Land genannt –

und die RWE Power AG mit Sitz in Essen/Köln

– nachstehend RWE genannt –

schließen folgenden Gesellschaftsvertrag:

Präambel:

Durch die Verabschiedung des „Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung“ (Kohleausstiegsgesetz) stehen das Land Nordrhein-Westfalen (Land) mit seinen Kommunen im Rheinischen Revier wie auch die RWE Power AG (RWE) vor der großen Herausforderung, den Strukturwandel in der Region zügig in die Umsetzung zu bringen. Es ist das gemeinsame Verständnis des Landes und der RWE, den Strukturwandel im Rheinischen Revier unter Berücksichtigung der Leitentscheidung vom 24.03.2021 zur energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Erforderlichkeit der Braunkohle, die unabdingbare Voraussetzung der Zusammenarbeit ist, frühzeitig und qualitativ auf einzelnen, besonders ausgesuchten betrieblich nicht mehr erforderlichen Flächen umzusetzen. Maßgeblich sind dabei einerseits die Ziele des Wirtschafts- und Strukturprogramms für das Rheinische Revier (WSP) der Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR), welches die städtebaulichen und ökonomischen Ziele zur Schaffung einer attraktiven Zukunftsregion sowie insbesondere auch die Stärkung der Wirtschaftsstruktur durch Entwicklung von Standorten für die Ansiedlung neuer Arbeitsplätze und zukunftsfähigen Kombinationen von Wohnen und Arbeiten aufzeigt sowie andererseits die betrieblichen Planungen und Rahmenbedingungen von RWE Power.

RWE ist Eigentümerin von Grundstücken, die im Rahmen des Kohleausstiegs gemäß dessen festgelegtem Zeitplan betrieblich nicht mehr erforderlich sind/ sein werden. Die Nachnutzung derartiger Standorte trägt zu einer nachhaltigen Bodennutzung und zur Vermeidung zusätzlicher Flächenversiegelung bei und wird daher vorrangig angestrebt. Das Flächenportfolio umfasst derzeit/bisher industriell/gewerbliche Standorte mit und ohne Bausubstanz, Infrastrukturanlagen sowie sonstige Bereiche, die neu gestaltet werden können und sollen. Die Nachnutzung dieser Bereiche im Sinne des Strukturwandels bedarf besonderer Prozesse und Entscheidungswege, die je nach Typologie der bisherigen Flächennutzung unterschiedlich sind. Absehbar ist aber bei allen Typologien, dass Teile der Grundstücke wirtschaftlich genutzt und anschließend vermarktet werden können, während andere Teile innerhalb der Gebiete den besonderen öffentlichen Ansprüchen des Strukturwandels folgend einer besonderen Förderung bedürfen.

Mit Gründung der Perspektive.Struktur.Wandel GmbH (PSW) bieten die Gesellschafter Land und RWE einen besonderen Rahmen, um hochwertige städtebauliche Entwicklungen der Kommunen an entsprechenden Standorten auch im Sinne einer zeitnahen Bodenmobilisierung zu ermöglichen. Hierbei werden die Weichen für die Beachtung von Förderwegen und -

zugängen der Kommunen und Dritter frühzeitig gestellt sowie neue Wege und kreative Lösungen für die Beförderung der Ziele der PSW entwickelt. Unabhängig davon wird RWE weiterhin zahlreiche Projekte in den Bereichen Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur mit den Kommunen bilateral verfolgen.

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma:
Perspektive.Struktur.Wandel GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Burggasse 1, 50126 Bergheim.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft wirkt maßgeblich an der Umsetzung des Kohleausstiegsgesetzes und des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen vom 8. August 2020 mit, indem sie durch die mittelbare Einbindung des Landes Nordrhein-Westfalen eine Verbindung zwischen wesentlichen Akteuren im Rheinischen Revier herstellt, hoheitliche Aufgaben koordiniert, durch Schaffung einer eigenen organisatorischen Struktur eine effiziente Abstimmung ermöglicht und die Erreichung der Landesziele fördert. Gegenstand der Gesellschaft ist hierzu die Klärung von Entwicklungspotenzialen von ausgewählten, nicht mehr für den Betrieb erforderlichen Standorten der RWE Power AG. Ziel ist die Nutzarmachung dieser Flächen für neues Arbeiten und Wohnen im Sinne der Belegheitskommunen auf Basis des Wirtschafts- und Strukturprogramms Rheinisches Revier 1.1 und dessen Fortschreibungen.
2. Die ausgewählten Standorte sollen jeweils ein Beispiel für eine relevante Typologie zu Ausgangslage und Entwicklungsziel abbilden. Ziel ist, BestPractice Beispiele für die integrierte Entwicklung derartiger Standorte zur Übertragung auf vergleichbare Standorte zu schaffen. Dabei soll auch die Vorbereitung der Veräußerung von Flächen an die Städte und Gemeinden Teil der Tätigkeit sein.
3. Die Gesellschaft ist zu den ausgewählten Standorten zentraler Ansprechpartner der Städte und Gemeinden und bündelt alle relevanten Informationen zur Entwicklung der Flächen.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck dienlich und förderlich sind. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Tochterunternehmen oder Zweigstellen zu gründen, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.
5. Zur Erledigung der unter § 2 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben – auch in Teilen – kann sich die Gesellschaft Dritter bedienen oder diese beauftragen.

§ 3

Grundsätze

Die Geschäfte der Gesellschaft sind nach kaufmännischen und privatwirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Kosten des Betriebes müssen sich in angemessenen Grenzen halten und den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung genügen. Die Gesellschaft darf ihren Organen oder Dritten keine Vergünstigungen oder Entschädigungen zuwenden, die über die in vergleichbaren öffentlichen Betrieben üblichen Beträge hinausgehen.

§ 4

Verpflichtung zur Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes NRW, des Public Corporate Governance Kodex NRW und des RWE-Verhaltenskodex

1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden.
2. Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Anwendung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung haben jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und werde. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist als Teil des Corporate Governance Berichtes zu veröffentlichen.
3. Die Gesellschaft verpflichtet sich darüber hinaus zur Anwendung des im RWE-Konzern geltenden RWE-Verhaltenskodex (einsehbar unter <https://www.rwe.com/investor-relationships/corporate-governance/verhaltenskodex>). Sie akzeptiert die darin enthaltenen Verhaltensgrundsätze und bekennt sich insbesondere zur Unterstützung und Umsetzung der im Rahmen der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen aufgestellten Prinzipien zu den Menschenrechten, zu den Arbeitsbeziehungen, zum Umweltschutz sowie zur Korruptionsbekämpfung (www.unglobalcompact.org).

§ 5

Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft entsteht mit der Eintragung ins Handelsregister.
2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je einem Euro.
2. Hiervon haben die Gründungsgesellschafter folgende Stammeinlagen übernommen:
 - a) Land Nordrhein-Westfalen 50,1 % 12.525 €

(Nr. 1 bis 12.525)

b) RWE Power AG 49,9 % 12.475 €

(Nr. 12.526 bis 25.000)

3. Die Einlage ist sofort und in voller Höhe zur Zahlung fällig. Die Stammeinlagen werden in bar erbracht.

§ 7

Organe der Gesellschaft

1. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Gesellschafterversammlung,
 - b) die Geschäftsführung.
2. Soweit die Gesellschafter einen Bedarf dazu sehen, ist die Einrichtung eines Aufsichtsrats möglich.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
2. Die Gesellschafter entsenden je zwei Vertreterinnen oder Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen.
3. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung stellt der Gesellschafter Land Nordrhein-Westfalen. Der Gesellschafter RWE Power AG stellt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Versammlungsleiter/der Versammlungsleiter ernennt eine Protokollführerin/einen Protokollführer.
4. Jährlich werden mindestens zwei Gesellschafterversammlungen abgehalten.
5. Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt, können nach vorheriger Verständigung der Gesellschafter jedoch auch in einer Telefon- oder Videokonferenz durch mündliche, telefonische, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgabe oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen.
6. Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Versammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 100 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung der Vorgaben der Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

2. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Gesellschafterbeschlüsse können als Umlaufbeschluss auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung in Textform oder digital gefasst werden, wenn alle Gesellschafter ausdrücklich damit einverstanden sind.
3. Beschlüsse können, soweit nicht in diesem Vertrag anders vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, nur von den teilnehmenden Gesellschaftern und nur einstimmig gefasst werden.
4. Unabhängig vom Anteil am Stammkapital steht beiden Gesellschaftern jeweils eine Stimme in der Gesellschafterversammlung zu. Das Stimmrecht kann durch eine/ einen mit Vollmacht gemäß § 47 Abs. 3 GmbHG versehenen Bevollmächtigte/ Bevollmächtigten ausgeübt werden.

§ 10

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt in den ihr gesetzlich und durch Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Fällen.
2. Sie beschließt insbesondere über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
 - b) die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - c) den Ausgleich des Bilanzverlustes,
 - d) die Vorabausschüttung,
 - e) die Zuführung zu und die Verwendung von Rücklagen,
 - f) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - g) den Wirtschaftsplan,
 - h) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - i) den Abschluss und die Änderung von außertariflichen und übertariflichen Anstellungsverträgen und von Honorarverträgen mit laufenden Bezügen, die einen von der Gesellschafterversammlung festgesetzten Betrag übersteigen,
 - j) Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - k) die Bestellung, die Anstellbedingungen und den Widerruf der Bestellung von Personen der Geschäftsführung,
 - l) Erteilung und Widerruf von Prokuren,
 - m) den Abschluss von Geschäften nach § 11 Abs. 7 mit Personen der Geschäftsführung,
 - n) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Personen der Geschäftsführung oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Personen der Geschäftsführung,

- o) die Erhöhung des Stammkapitals,
- p) die Änderung des Gesellschaftsvertrages und den Gegenstand des Unternehmens,
- q) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
- r) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,
- s) alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen,
- t) alle Geschäfte, welche die Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschlüsse für zustimmungsbedürftig erklärt,
- u) Aufnahme und Gewährung von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit nicht bereits eine Feststellung im Wirtschaftsplan erfolgt ist,
- v) die Aufnahme von Liegenschaftspaketen in den Tätigkeitsbereich der Gesellschaft,
- w) das weitere Vorgehen bei offenen Fragen, zu denen die Geschäftsführung der PSW keine Einigkeit erzielen konnte,
- x) die Feststellung der Beendigung eines Projektes, wenn Flächenbedarfe der Kommunen und Flächenverfügbarkeiten der RWE Power AG abschließend nicht vereinbar sind,
- y) über sonstige in diesem Vertrag oder kraft Gesetz der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Aufgaben.

§ 11

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer, jeder Gesellschafter stellt eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer. Dazu benennt er der Gesellschafterversammlung eine Person, die dann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zum Geschäftsführer/zur Geschäftsführerin bestellt wird.
2. Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gemeinschaftlich. Entscheidungen können nur im Konsens getroffen werden. Ist nur ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen ermächtigen, die Gesellschaft alleine zu vertreten.
3. Die Geschäftsführung erhält eine Geschäftsordnung, in der nach Maßgabe des § 13 weitere zustimmungspflichtige Geschäfte durch die Gesellschafterversammlung aufgenommen werden können.
4. Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Bei Erstbestellung soll die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grunde widerrufen werden, wobei § 84 Abs. 3 AktG entsprechend anzuwenden ist. Läuft die Bestelldauer

ab, bevor ein Nachfolger bestellt ist, bleibt der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin bis zu Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

5. Die Gesellschafterversammlung kann Mitglieder der Geschäftsführung auch vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss kann nur einstimmig in der Gesellschafterversammlung getroffen werden. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen, insbesondere dadurch, dass ein anderes Mitglied der Geschäftsführung befugt wird, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.
6. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, der/den Geschäftsordnung/en, dem Wirtschaftsplan sowie den sonstigen Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
7. Mit Mitgliedern der Geschäftsführung dürfen Geschäfte nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafterversammlung vorher zugestimmt hat.

§ 12

Sorgfaltspflicht, Obliegenheitsverletzungen

Die Mitglieder der Geschäftsführung haben die Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsleitung anzuwenden. Sie sind der Gesellschaft zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet, wenn sie ihre Obliegenheiten verletzen.

§ 13

Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss von Geschäften, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Zustimmung ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten erforderlich:
 - a) Eintritt in Wirtschaftsverbände, Bildung und Lösung von Interessengemeinschaften, Beitritt zu Arbeitgebervereinigungen sowie Austritt aus diesen,
 - b) Aufnahme von Krediten, Abgabe von Patronats-, Bürgschafts- und ähnlichen Erklärungen, Abschluss von Gewährleistungs- oder ähnlichen Zwecken dienenden Verträgen, soweit sie nicht Verbindlichkeiten aus dem Grundstücks- oder Treuhandgeschäft betreffen,
 - c) Investitionen sofern diese einen Betrag von 10.000,00 € übersteigen und diese nicht bereits im Wirtschaftsplan verabschiedet sind,
 - d) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten über einen Gesamtbetrag von 2.500,00 € hinaus,
 - e) Gewährung von jeglichen Krediten an Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer, ferner die Gewährung von Krediten an Dritte, sofern diese einen Nominalbetrag von 10.000,00 € übersteigen; die diesbezüglichen Regelungen der Geschäftsordnung bleiben davon unberührt,

- f) Einleitung, Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten,
 - g) weitere in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung niedergelegte Geschäfte.
2. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Geschäfte von ihrer Zustimmung abhängig machen.

§ 14

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung hat nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung drei Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und die mittelfristige fünfjährige Wirtschaftsplanung fortzuschreiben sowie diese unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorzulegen.

§ 15

Finanzierung der Gesellschaft

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt durch die Gesellschafter und wird durch einen separaten Durchführungsvertrag unter Vorbehalt der Haushaltsgesetzgebung geregelt.

§ 16

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gem. § 53 HGrG. Der Prüfungsbericht ist den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang vorzulegen.
3. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
4. Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der §§ 325 ff. HGB offen zu legen.
5. Dem Land NRW werden die Befugnisse aus den §§ 53 und 54 HGrG und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen die Befugnisse aus dem 54 HGrG eingeräumt. Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen kann sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 92 Abs. 1 LHO auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen.
6. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die individualisierten Angaben gemäß §§ 65 Abs. 1 Nr. 5, 65a Abs. 1 und 3 LHO aus.

§ 17

Rücklagen, Gewinnverwendung und Verlustdeckung

1. Zur Sicherung und Erfüllung des Gesellschaftszweckes ist aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrages eine Rücklage zu bilden. Dieser Rücklage ist vom Jahresüberschuss mindestens der zehnte Teil zuzuführen, bis die Rücklage die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht. Diese satzungsmäßige Rücklage darf nur zum Ausgleich eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes oder Verlustvortrages verwendet werden.
2. Der Bilanzgewinn kann an die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorge tragen werden. Der zu verteilende Gewinnanteil soll so bemessen sein, dass die Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszweckes ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Insbesondere ist über § 16 hinaus eine ausreichende Rücklagenbildung anzustreben.
3. Solange die Gründungsgesellschafter gemäß § 6 Abs. 2 an der Gesellschaft beteiligt sind, sind diese Gesellschafter am Gewinn der Gesellschaft zu gleichen Teilen beteiligt.

§ 18

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Eine Verfügung der Geschäftsanteile kann nur an mit den Gesellschaftern verbundene Unternehmen erfolgen.
2. Die Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen solcher sowie die Übernahme neuer Geschäftsanteile bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt auch für jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil einschließlich der Unterbeteiligung und Begründung und Beendigung von Treuhandverhältnissen, aber auch für sonstige Rechtsgeschäfte und Vorgänge, insbesondere nach dem Umwandlungsgesetz, die wirtschaftlich einer Abtretung oder sonstigen Verfügung gleichkommen. Die Zustimmung ist gemäß Ziffer 1. zu erteilen, wenn die Verfügung zugunsten eines verbundenen Unternehmens erfolgt.
3. Sollte ein Gesellschafter über seinen Geschäftsanteil verfügen wollen, so hat er den Geschäftsanteil zunächst zum Nennwert dem anderen Gesellschafter anzubieten. Dies gilt nicht, wenn die Verfügung zugunsten eines verbundenen Unternehmens erfolgt.

§ 19

Kündigung, Auflösung

1. Jeder Gesellschafter kann die Mitgliedschaft in der Gesellschaft mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch

zum 31.12.2024. Eine frühere Kündigung ist nur möglich, wenn die Gesellschafterversammlung einstimmig zustimmt. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem anderen Gesellschafter zu erklären.

2. Die Kündigung eines Gesellschafters hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge.
3. Im Übrigen sind die Bestimmungen des GmbHG maßgebend. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20

Datenschutz

1. Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung des RWE-Verhaltenskodex und der gesetzlichen Datenschutzanforderungen verarbeitet, insbesondere werden Namensnennungen einzelner Personen in Veröffentlichungen und Bildern nur auf Basis zuvor einzuholender Einwilligungen der Betroffenen verarbeitet.
2. Die Gesellschafter und beauftragte Dienstleister sind berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Kontakt- und Vertragsdaten im Sinne geltenden Datenschutzrechts in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten und diese Daten – soweit im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dessen Durchführung erforderlich – an mit den Vertragspartnern im Sinne des §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen weiterzugeben.
3. Die Gesellschafter lassen einzelne Nebenleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte Dienstleister ausführen, die ihren Sitz außerhalb der EU/EWR haben. Nebenleistung sind solche Leistungen, die der Auftragnehmer bei Dritten zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt (z.B. Betrieb, Support und Wartung von Bürokommunikationssystemen oder Vertragsmanagementsysteme). Daher ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen von Wartungszugriffen eine Drittlandsübermittlung stattfindet. Die Drittlandsübermittlung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der EU und des jeweils anwendbaren nationalen Datenschutzrechts. Dazu werden den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Datenschutzvereinbarungen zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus mit den Vertragspartnern vertraglich festgelegt, u.a. EU Standardvertragsklauseln. Ein Muster dieser Garantien kann angefordert werden. Jeder Vertragspartner stellt sicher, dass die jeweils bei ihm betroffenen Personen hierüber informiert worden sind. Fragen zum Datenschutz können an datenschutz@rwe.com gerichtet werden.

§ 21

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 22

Kosten

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft und die Kosten aufgrund von Änderungen des Gesellschaftsvertrages übernimmt die Gesellschaft bis zur Höhe von 2.500 €.

§ 23

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der notariellen Form.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Gesellschafter werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzen, durch die der mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken dieses Vertrages.

§ 24

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.